Herrn/Frau Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Klicken Sie hier, um Text einzugeben. Ort, Datum

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

**ENTSCHEIDUNG**

**Überspringen von Schulstufen innerhalb einer Schulart**

Auf Ihr Ansuchen vom Klicken Sie hier, um Text einzugeben. hat die Schulkonferenz der Klicken Sie hier, um Text einzugeben. *(Schule)* entschieden:

Ihr Kind Klicken Sie hier, um Text einzugeben., geb. am Klicken Sie hier, um Text einzugeben.ist gemäß

§ 26 Abs. 1 des Schulunterrichtsgesetzes 1986 (SchUG), BGBl. Nr. 472/1986 idgF.,  
**berechtigt**

§ 26 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 des Schulunterrichtsgesetzes 1986 (SchUG), BGBl. Nr. 472/1986 idgF., **nicht berechtigt**

im Schuljahr Klicken Sie hier, um Text einzugeben. die übernächste Schulstufe ( Klicken Sie hier, um Text einzugeben. Klasse) zu besuchen.

**BEGRÜNDUNG**

Gemäß § 26 Abs. 1 SchUG ist ein Schüler, der auf Grund seiner außergewöhnlichen Leistungen und Begabungen die geistige Reife besitzt, am Unterricht der übernächsten Schulstufe teilzunehmen, auf sein Ansuchen in die übernächste Stufe der betreffenden Schulart aufzunehmen. Die Aufnahme in die übernächste Schulstufe ist nur zulässig, wenn eine Überforderung in körperlicher und geistiger Hinsicht nicht zu befürchten ist. Im Zweifel ist der Schüler einer Einstufungsprüfung und allenfalls auch einer schulpsychologischen und (oder) schulärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Schüler der Grundschule dürfen nur dann in die übernächste Schulstufe aufgenommen werden, wenn dadurch die Gesamtdauer des Grundschulbesuches bzw. des Besuches der Neuen Mittelschule nicht weniger als drei Schuljahre beträgt.

Gemäß § 26 Abs. 2 SchUG muss der Schüler an Schularten mit Leistungsgruppen in allen leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen die höchste Leistungsgruppe besuchen und muss die erfolgreiche Teilnahme am Unterricht der jeweils höchsten Leistungsgruppe in der übernächsten Stufe zu erwarten sein.

Der Schüler/Die Schülerin hat im Rahmen

einer Einstufungsprüfung am Klicken Sie hier, um Text einzugeben. (Datum)  
 der schulpsychologischen Untersuchung am Klicken Sie hier, um Text einzugeben. (Datum)  
 der schulärztlichen Untersuchung am Klicken Sie hier, um Text einzugeben. (Datum)

außergewöhnliche Leistungen und Begabungen  
 nicht nachgewiesen.  
 nachgewiesen.

**BELEHRUNG ÜBER DIE WIDERSPRUCHSMÖGLICHKEIT**

Gegen diese Entscheidung ist gem. § 71 Abs. 1 SchUG das Rechtsmittel des Widerspruchs an die Bildungsdirektion für Kärnten zulässig. Der Widerspruch ist **schriftlich** (in jeder technisch möglichen Form, **nicht jedoch mit E-Mail**) innerhalb von **fünf Tagen** nach Zustellung der Entscheidung **bei der Schule** einzubringen

**HINWEIS**

Stellt sich nach der Aufnahme in die übernächste Schulstufe heraus, dass die Voraussetzungen für den Besuch der betreffenden Schulstufe doch nicht gegeben sind, so hat der Schulleiter mit Zustimmung des Schülers dessen Aufnahme in die übernächste Schulstufe zu widerrufen und gleichzeitig seine Aufnahme in die nächste Schulstufe auszusprechen. Der Widerruf bzw. die Aufnahme in die nächste Schulstufe ist jedoch nur bis zum Ende des Kalenderjahres der Aufnahme in die übernächste Schulstufe zulässig (§ 26 abs. 4 SchUG).

Schulleitung